

## Allgemeine Geschäftsbedingungen GLAESS Software & Automation GmbH (GSA) (Stand 01.01.2024)

### §1. Allgemein

Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und GSA. Alleiniger Vertragspartner des Kunden ist GSA.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als GSA ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall.

*Die AGB und AVV gelten insbesondere auch dann, wenn der Kunde i.S.d. EU-DS-GVO die Funktion des Auftraggebers übernimmt.*

*Änderungen der GSA-AVV-Anlage werden mit einer Gebühr in Höhe von 860 € zzgl. der jeweils gültigen MwSt. dem Kunden dafür in Rechnung gestellt.*

*Der Kunde kann diese AGB jederzeit, auch nach Vertragsabschluss, aufrufen, ausdrucken sowie herunterladen bzw. speichern (<https://www.glaess-software.de>).*

### §2. Angebot

Die Angebote der GSA sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der GSA. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

Alle Preise sind €-Nettopreise, zzgl. jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern nicht anders angegeben.

### §3. Auftragserteilung

Die Auftragserteilung muss in schriftlicher Form oder per E-Mail erfolgen. Bestellungen des Kunden werden von GSA durch Auftragsbestätigung in schriftlicher Form per E-Mail, Fax oder Briefpost angenommen. Internetbestellungen (etwa per E-Mail) sind auch ohne Unterschrift für den Kunden bindend. Liegt eine schriftliche Auftragsbestätigung vor, ergibt sich der Auftragsumfang und -Inhalt aus dieser.

## §4. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

Für Montage- und Servicebedingungen gelten die Stundensätze der GSA.

Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungen innerhalb 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. *Bei Überschreitung der Zahlungspflichten ist GSA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem Diskontsatz zu verlangen. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens und die Beschreitung des Rechtsweges wird hierdurch nicht ausgeschlossen.*

Es bleibt der GSA vorbehalten, die Auftragsabwicklung gegen Teilvorkasse oder totale Vorkasse vorzunehmen. Gegebenenfalls erfolgt vorab eine entsprechende, schriftliche Information an den Kunden.

Berücksichtigt GSA Änderungswünsche des Kunden, so trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Mehrkosten.

Teillieferungen sind bei getrennter Funktion- und Einsatzfähigkeit sofort zu zahlen.

Umfasst ein Auftrag mehr als 40 h, so sind jeweils nach 40 h Programmierstätigkeit Akontozahlungen zu leisten. Sobald eine Akontozahlung nicht gezahlt wird, befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug. Der Vertrag verliert in so einem Fall seine Gültigkeit.

## §5. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Es kann nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Noch ausstehende Gutschriften berechtigen den Kunden nicht, Zahlungen zurückzubehalten.

## §6. Eigentumsvorbehalt

An Kostenvoranschlägen (Angeboten) und anderen Unterlagen behält sich GSA ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor.

Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) und alle damit verbundenen Rechte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises Eigentum der GSA. Gemäß §3 273 BGB steht der GSA an allen vom Kunden angelieferten Arbeitsmaterialien, sonstigen Manuskripten und Gegenstände ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignungen untersagt.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware nach dem Wechsel des Eigentumsrechts im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern.

## §7. Mitwirkungspflicht

Der Kunde unterstützt GSA bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen anhand rechtzeitiger, klarer Instruktionen sowie Zustellung notwendiger Informationen. Der Kunde ist verpflichtet, jeglichen Mehraufwand zufolge Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht zu bezahlen.

## §8. Lieferzeit

Die Angabe eines Lieferzeitpunktes erfolgt nach bestem Ermessen bei Annahme der Bestellung. Der Lieferzeitpunkt ist nur dann verbindlich, wenn er ausdrücklich als verbindlich bezeichnet ist.

Verlangt der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen des Auftrags, welche die Lieferzeit beeinflussen, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Die Lieferfrist verlängert sich auch angemessen, wenn der Kunde seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt.

Bei Lieferungsverzug ist der Kunde in jedem Falle erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen zur Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt.

Die GSA ist von der Einhaltung jeglicher Lieferfrist entbunden und kann vom Vertrag jederzeit zurücktreten, sobald sich der Kunde wegen früherer Aufträge oder hinsichtlich einer Teillieferung eines Auftrages in Zahlungsverzug befindet.

## §9. Korrekturen / Abnahme / Beanstandungen

Über Mängelrüge ist GSA in schriftlicher Form zu informieren. Für mündlich oder fernmündlich mitgeteilte Beanstandungen kann keine Haftung übernommen werden. Tritt keine detaillierte, schriftliche Mängelrüge ein, so gelten die abgelieferten Ergebnisse als abgenommen bzw. freigegeben.

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet die GSA wie folgt:

- (1) Alle fehlenden Leistungen oder Eigenschaften sind von der GSA unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen.
- (2) Zur Mängelbeseitigung ist der GSA angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird ihr dies verweigert, ist sie insoweit von der Gewährleistung befreit.
- (3) Beanstandungen im Hinblick auf offensichtliche Mängel müssen innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Ware schriftlich an uns erfolgen.
- (4) Durch eine seitens des Kunden oder eines Dritten vorgenommene Änderung oder einen Instandsetzungsversuch wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen.
- (5) Wenn die GSA eine ihr gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Kunde die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.
- (6) Während des Gewährleistungszeitraumes hat der Kunde für einen Fernwartungszugang zu sorgen. Steht keine Möglichkeit der Fernwartung zur Verfügung, werden die An- und Abreise sowie alle anfallenden Nebenkosten (§4) dem Kunden in Rechnung gestellt.

## §10. Haftungsausschluss

GSA übernimmt keine Verantwortung für die von den Nutzern der Plattform bereitgestellten Inhalte, Daten und/oder Informationen, sowie für Inhalte auf verlinkten externen Websites. GSA gewährleistet insbesondere nicht, dass diese Inhalte wahr sind, einen bestimmten Zweck erfüllen

oder einen solchen Zweck dienen können. Für die vom Kunden eingestellten Inhalte ist dieser allein verantwortlich. Die Haftung seitens GSA beschränkt sich auf grobfahrlässiges und/oder

vorsätzliches Verschulden. Schadensersatzansprüche sind maximal auf den Auftragswert beschränkt.

## §11. Auftragsreduzierung oder -Annullierung

Wird ein erteilter Auftrag reduziert oder annulliert, hat GSA Anspruch auf 50% des Honorars, das auf die noch nicht erbrachten Leistungen entfällt. Mindestens 20% des Netto-Auftragswert. Darüber hinaus hat der Kunde die entstandenen Kosten sowie Vorleistungen Dritter in vollem Umfang zu tragen.

## §12. Geheimhaltungspflicht

GSA ist zur Geheimhaltung aller ihr bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des Kunden verpflichtet. Soweit sie dritte Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben heranzieht, verpflichtet GSA diese zu einer gleichen Verhaltensweise. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.

## §13. Datenschutz

GSA verpflichtet sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. GSA wird die personenbezogenen Daten der Nutzer insbesondere nicht unbefugt an Dritte weitergeben oder Dritten sonst wie zur Kenntnis bringen. Weitere Einzelheiten zur Verarbeitung der Daten der Nutzer sind in den Datenschutzbestimmungen geregelt.

## §14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, sonstige Bestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist für den Firmensitz der GSA in Ravensburg.  
Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.
- (2) Änderungen und Zusätze von Aufträgen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Abreden haben keine Geltung.
- (3) Sollten einzelne Regelungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Regelungen nicht berührt. Für diesen Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommende Regelung zu vereinbaren.